

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 110/2016

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hauptausschuss	nicht öffentlich	02.06.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	13.06.2016	Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

I. Beschlussantrag

Der als Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Erstattung von Pflegeaufwendungen

Der neue § 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden Württembergs verpflichtet jede Stadt und Gemeinde zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Er belässt den Städten und Gemeinden große Freiheit bei der Ausgestaltung dieser Entschädigungsleistung – sowohl in Bezug auf Art und Höhe der Entschädigung (über Einzelabrechnung auf Nachweis oder nach Durchschnittssätzen) als auch hinsichtlich der Definition der Angehörigen ("Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.")

Da ein Einzelnachweis von den ehrenamtlich Tätigen nicht immer ohne Weiteres erbracht werden kann, soll die Entschädigung für entsprechende Aufwendungen über eine zusätzliche Sitzungspauschale in Höhe von 45 Euro gewährt werden. Hierzu ist vom ehrenamtlich Tätigen eine schriftlich unterschriebene Erklärung (s. Anlage 2) vorzulegen.

Die zusätzliche Sitzungspauschale wurde auf 45 Euro festgelegt. Hierbei waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:

- Die Pauschale sollte dem aktuellen Mindestlohn von 8,50 Euro Rechnung tragen
- Die meisten Sitzungen des Gemeinderates, seiner Fraktionen und Ausschüsse dauern nicht länger als fünf Stunden und werden daher mit 30 Euro, bzw. 45 Euro entschädigt
- Die Sitzungspauschale sollte bei durchschnittlicher Sitzungsdauer die eigentliche ehrenamtliche Entschädigung nicht überschreiten.

2. Genauere Definition der "sonstigen ehrenamtlich Tätigen"

Der Geltungsbereich dieser Satzung soll in Bezug auf § 4 "sonstige ehrenamtlich Tätige" klarer definiert werden. Hierunter fallen jene Personen, die ein gemeindliches Ehrenamt nach § 15 der Gemeindeordnung Baden Württembergs wahrnehmen oder zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt werden, beispielsweise sachkundige Einwohner. Nicht darunter fallen Aushilfskräfte in städtischen Einrichtungen.

Joachim Simon

Anlage 1 - Änderungssatzung Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit
Anlage 2 - Erstattungsformular